

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten dran!*

Nr. 47 vom 28.11.2025

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.11.25	Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029	409
26.11.25	Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz und technische Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029	410
27.11.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die befristete Beschilderungsanordnung für 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelser Straße	411

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen anderer Behörden vor!	



B E K A N N T M A C H U N G

Die 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Verpflichtung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes
2.	Neubau Kita Kriegsfeld; Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



B E K A N N T M A C H U N G

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz u. techn. Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Antrag der SPD-Fraktion für die PV auf den FW-Gerätehäuser und Prüfung Bischheim
2.	Sachstandsbericht zum Antrag der SPD Fraktion
Nicht öffentlicher Teil	
3.	Grundstücksangelegenheiten;
4.	Sachstandbericht

(Röss)
Vorsitzender



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende befristete Beschilderungsanordnung für

67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelsstraße.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den fließenden Verkehr. Aufgrund der Ein- bzw. Ausfahrt der DRK Rettungswache besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Verkehrsfluss. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation werden folgende Verkehrszeichen gem. Anlage angeordnet:

Fahrtrichtung MVZ gemäß Verkehrszeichenplan

1. Verkehrszeichen 283-10 „Absolutes Haltverbot Anfang“.
2. Verkehrszeichen 283-20 „Absolutes Haltverbot Ende“.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Maßnahme dient zur Erprobung verkehrsregelnder Maßnahmen und ist zunächst bis zum 26.11.2026 befristet. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsge setz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsge setz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag:


(Bohlander)



Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 205
Aktenzeichen: 2/123 120/08/Boh
Datum: 27.11.2025
E-Mail: ordnungsamt@kirchheimbolanden.de



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten drau!

**Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 27.11.2025
Kirchheimbolanden, Dannenfelser Straße**

